

Königliches Decret vom 13ten Mai 1809, wodurch die Anzahl der Nonnenklöster vermindert wird, und welches anordnet, dass die darin befindlichen Nonnen in andere Convente eintreten sollen.

Wir, Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution, König von Westphalen, französischer Prinz etc. etc.

Haben, in Erwägung, dass die Zahl der Nonnenklöster in Unserm Reiche unverhältnismäßig groß ist, und eine Verminderung derselben, dadurch, dass man einige Stiftungen mit einander vereinigt und die Nonnen in dergleichen Klöster vertheilt, die sich zu einer und derselben oder doch einer annähernden Regel bekennen, dem Zwecke ihrer religiösen Bestimmung nicht allein vortheilhaft entspricht, sondern auch zugleich dem Staatsvermögen neue Hilfsquellen eröffnet;

Auf den Vortrag Unserer Minister des Innern und der Finanzen, decretiert und decretieren hiermit:

Art. 1. Nachstehende Klöster sind aufgehoben:

1. das Cistercienser-Nonnenkloster Marienstuhl im Kantone Egel, District Magdeburg;
2. das Cistercienser-Nonnenkloster Wöltingerode im Kantone Vienenburg, District Goslar;
3. das Cistercienser-Nonnenkloster Burchhardi zu Halberstadt;
4. das Cistercienser-Nonnenkloster Adersleben, im Kantone Wegeleben, District Halberstadt;
5. das Bernhardiner-Nonnenkloster Teistungenburg im Kantone Teistungen, District Duderstadt;
6. das Bernhardiner-Nonnenkloster Hadmersleben im Kantone Croppenstedt, District Halberstadt;

Art. 2. Die sich in den gedachten aufgehobenen Klöstern befindlichen Nonnen und Laienschwestern werden in andere Convente eintreten; nämlich

1. die aus Marienstuhl in das Agnesen-Kloster zu Magdeburg;
2. die aus Wöltingerode zum Theil in das Kloster Althaldensleben im Kantone Mark Alversleben, District Neuhaldensleben, zum Theil in das Kloster Annenrode im Kantone Dörna, District Heiligenstadt;
3. die aus Buchhardi zum Theil in das Kloster Beuern im Kantone Beuern, District Heiligenstadt, zum Theil in das Kloster Dorstadt im Kantone Schladen, District Goslar;
4. die aus Adersleben zum Theil in das Kloster Hedersleben im Kantone Wegeleben, District Halberstadt, zum Theil in das Kloster Heiningen im Kantone Schladen, District Goslar;
5. die aus Teistungenburg zum Theil in das Bernhardiner-Kloster Meyendorf im Kantone Seehausen, District Magdeburg, zum Theil in das Kloster Zelle im Kantone Groß-Bartlof, District Heiligenstadt;
6. die aus Hadmersleben zum Theil in das Bernhardiner-Kloster Escherde im Kantone Gronau, District Hildesheim, zum Theil in das Bernhardiner-Kloster Gehrden im Kantone Gehrden, District Hörter.

Diese Einrichtung und Vertheilung soll vorerst nur provisorisch seyn, und in der Folge können Local- oder individuelle Verhältnisse Abänderungen bewirken.

Art. 3. Die Versetzung der Nonnen aus den aufgehobenen Klöstern soll mit Achtung und Berücksichtigung alles dessen, was man ihrem Alter und Geschlechte schuldig ist, binnen sechs Wochen von der Bekanntmachung dieses Decrets an gerechnet, bewerkstelligt werden.

Zu ihrem eigenen und dem Transporte ihrer Effecten wird man den Mitgliedern der aufgehobenen Klöster Wagen und Spannwerk liefern.

Art. 4. Jede Nonne wird zu Reisekosten die Summe von zweihundert Franken, die Äbtissinnen oder Oberinnen das Doppelte, die Laienschwestern aber die Hälfte dieser Summe auf einem

Brette ausgezahlt erhalten, und dieser Vorschuss von den Einkünften der aufgehobenen Klöster abgezogen werden.

Art. 5. Auch hat jede Nonne oder Laienschwester die Erlaubnis, indem sie das Haus verlässt, woran sie bisher ihr Gelübde band, aus ihrem Zimmer oder Zelle das Hausgeräth, so wie die Leinwand und überhaupt alle Mobilien und Effecten, die bisher zu ihrem ausschließlichen oder persönlichen Gebrauche gedient hatten, mitzunehmen.

Art. 6. Die Nonnen, die aus den aufgehobenen Klöstern in die oben bezeichneten oder andere Convente eintreten, gehen in diese in der vollen Eigenschaft der ältern Mitglieder, mit welchen sie vereinigt werden, über, genießen mit jenen dieselben Rechte, Prärogativen und Rang nach dem Alter ihrer Einkleidung, und setzten ihre gottgeweihten Beschäftigungen entweder nach den Vorschriften ihres Ordens fort, oder wenn sie ihren Gelübden vereinbar sind, nach denjenigen, die in dem Kloster, worin sie aufgenommen sind, zur Norm dienen.

Art. 7. Stirbt eine der Oberinnen, oder bedürfte es, den Statuten oder den Vorschriften des Ordens gemäß, nach einem gewissen Zeitraume einer neuen Wahl, so cessirt diese und es darf nur Eine Oberin an der Spitze des vereinigten Convents bleiben.

Art. 8. Unser Staatsrath, General-Director der geistlichen Stiftungen ist mit der Ausführung der in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Verfügungen beauftragt, und zwar unter der Aufsicht Unsers Ministers des Innern, an welchen derselbe zu berichten hat, wenn eine Veränderung in Ansehung der Bereinigung der Convente nach Maßgabe des obigen zweiten Artikels statt finden, oder eine oder die andere Nonne um die Erlaubnis in die Welt zurückzutreten nachsuchen sollte.

Art. 9. Die Pröpste und Oberen der Klöster oder deren Stellvertreter erhalten eine Pension, deren Betrag Unsr Minister des Innern und der Finanzen auf den Vortrag Unsers General-Directors der geistlichen Stiftungen auswerfen wird.

Art. 10. Zur Verhütung einer Zerstreung der Effecten, Hauptbücher, Urkunden und Papiere in den aufgehobenen Klöstern hat der General-Director der geistlichen Stiftungen sogleich durch Local-Commissarien, die er dazu auswählen und instruieren wird, eine Versiegelung zu verfügen.

Art. 11. Alle unbeweglichen und beweglichen Güter der gedachten aufgehobenen Klöster, jedoch mit Ausnahme der in dem fünften Artikel bezeichneten Möbeln und Effecten, sollen für Rechnung des öffentlichen Schatzes zur Verfügung Unsers Ministers der Finanzen gestellt seyn; er wird diejenigen Domanial- oder andere Beamten ernennen, die nach Abnahme der Siegel die ihnen vorgelegten Haupt- und Rechnungsbücher zu untersuchen, einen Etat der Einkünfte auszumitteln, und ein Verzeichnis und Beschreibung des Haus- und Küchengeräts im Kloster und des Kirchensilbers, in Gegenwart der Oberinnen, Pröpste, Obern und Klosterverwalter zu verfertigen haben, wozu ihnen die letztern ihre Erklärungen über den gegenwärtigen Zustand ihres Klosters, über deren Grundstücke, Zinsen und Capitalien, über den Schuldenbestand, und die Titel, worauf sich selbiger gründet, an die Hand geben müssen.

Art. 12. Alle diese Verzeichnisse und abgegebenen Erklärungen müssen von den Oberinnen, im Beisein ihres Capitels oder Convents, so wie von den Pröpsten, Obern und Verwaltern certificiert und unterschrieben werden. Die Unterschriften bürgen für die Treue und die Wahrheit der Angabe.

Art. 13. Nach ihrer Verfertigung sollen die Acten und die oben vorgeschriebenen Verzeichnisse in der möglichst kürzesten Zeit an Unsern Minister der Finanzen eingesendet werden.

Art. 14. Alle Quittungen und Zahlungsscheine, die Pächter, Zinsleute oder Maier angeblich auf Rechnung der Klöster anticipirt haben, werden für nichtig erklärt.

Art. 15. Die Leinwand, Möbeln und ähnliche Effecten, die die aufgehobenen Klöster bisher zum gemeinschaftlichen Gebrauche bestimmt hatten, sollen nicht eher verkauft werden, als bis der General-Director der geistlichen Stiftungen Unserm Minister der Finanzen ein Verzeichnis von den vermehrten Bedürfnissen derjenigen Klöster, die die Nonnen aus den aufgehobenen Klöstern aufgenommen haben, übergeben haben wird.

Art. 16. Unsre Minister des Innern und der Finanzen ist jeder, soviel zu seinem Ressort gehört, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bülletin eingetragen werden soll, beauftragt.

**Gegeben in Unserm Königlichen Pallaste zu Cassel,
den 13ten Mai 1809, im dritten Jahre Unserer Regierung.**

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon

Auf Befehl des Königs.

**Der Minister Staats-Secretair
Unterzeichnet: Graf von Fürstenstein**